

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 410/60

Beschluß des BAG vom 3. Februar 1961

LAG Frankfurt am Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 410/60

III LA 414/59 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
3. Februar 1961 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main,
Kammer III, vom 21. Juli 1960 - III LA 414/59 -
wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Klägerin ist als Verfolgte des Nationalsozialismus anerkannt, weil sie im September 1937 ihr bisheriges Arbeitsverhältnis als Lehrerin aufgeben mußte. Sie betreibt in zwei verschiedenen Verfahren bei den Wiedergutmachungsbehörden und bei dem Sozialgericht ihre beamtenrechtliche Wiedergutmachung und die Wiedergutmachung ihres Schadens

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



in der Sozialversicherung. In beiden Verfahren ist rechtserhebliche Vorfrage, ob die Klägerin – was die Beklagte bestreitet – im Herbst 1937 im Schuldienst der Beklagten gestanden hat.

Die Klägerin hat deshalb beim Arbeitsgericht Klage erhoben und – neben inzwischen erledigten Anträgen – den jetzt noch in der Revisionsinstanz allein bedeutsamen Antrag gestellt, festzustellen, daß zwischen den Parteien im Herbst 1937 ein entgeltliches Arbeitsverhältnis bestanden hat. Die Beklagte hat ein rechtliches Interesse an einer solchen Feststellung bestritten.

Nachdem das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen hatte, hat das Landesarbeitsgericht auf die Berufung der Klägerin die begehrte Feststellung getroffen. Es hat den Rechtsweg vor den Gerichten für Arbeitssachen und das Feststellungsinteresse bejaht und es nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme als erwiesen angesehen, daß es zwischen der Klägerin und dem damaligen Stadtschulrat als Bevollmächtigten der Beklagten im Jahre 1937 zum Abschluß eines Dienstvertrages gekommen ist.

Der Streitwert beträgt 500 DM; die Revision ist nicht zugelassen.

Die Beklagte stützt die Statthaftigkeit der von ihr eingelegten Revision auf § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG und trägt vor, das Urteil des Landesarbeitsgerichts weiche von folgenden Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts ab:

- 1.) Bundesarbeitsgericht vom 22. Januar 1958
– 4 AZR 560/55 – AP Nr. 12 zu § 256 ZPO,
- 2.) Bundesarbeitsgericht vom 6. Oktober 1955
– 2 AZR 3/54 – AP Nr. 3 zu § 256 ZPO =
BAG 2, 142,
- 3.) Bundesarbeitsgericht vom 16. Dezember 1959
– 4 AZR 392/57 – AP Nr. 25 zu § 256 ZPO
und
- 4.) Bundesarbeitsgericht vom 3. April 1958
– 3 AZR 20/55 – AP Nr. 17 zu § 256 ZPO.



- 3 -

Eine solche Divergenz ist jedoch nicht gegeben.

1.) Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 22. Januar 1958 enthält die Rechtssätze, daß das Feststellungsinteresse für eine Feststellungsklage über eine für ein anderes Verfahren bedeutsame Vorfrage nur besteht, wenn zu erwarten ist, daß hierdurch eine gesicherte Grundlage für die Anerkennung des in dem anderen Verfahren zu verfolgenden Anspruchs geschaffen wird, und daß das Rechtsschutzbedürfnis für eine Feststellungsklage dort fehlt, wo zur Erreichung des mit ihr erstrebten Zieles ein spezieller Rechtsschutzweg gegeben ist.

Von diesen Rechtssätzen geht auch das angefochtene Urteil grundsätzlich aus, denn es bezieht sich auf die angeführte Entscheidung und stimmt stellenweise wörtlich mit ihr überein.

Eine Divergenz liegt auch nicht etwa darin, daß – wie die Beklagte meint – das Landesarbeitsgericht die vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Rechtssätze nicht richtig angewandt oder ausgefüllt hat. Die Beklagte verkennt insoweit den Unterschied zwischen Statthaftigkeit und Begründetheit der Revision. Bei der hier allein zu prüfenden Statthaftigkeit kommt es nicht darauf an, ob das Landesarbeitsgericht die vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Rechtssätze richtig und vollständig angewandt hat, sondern darauf, ob es von den Rechtssätzen der angeführten Entscheidung als solchen abweicht (BAG AP Nr. 36 zu § 72 ArbGG).

2.) Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 6. Oktober 1955 stellt den Rechtssatz auf, daß grundsätzlich das Rechtsschutzbedürfnis für eine Feststellungsklage über eine Vorfrage nicht anerkannt werden kann, wenn das eigentliche Endziel durch andere von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellte Verfahren bereits jetzt erreicht werden kann. Das Bundesarbeitsgericht stellt es dabei – wie auch im Leitsatz der Entscheidung deutlich erkennbar wird – entscheidend auf den Unterschied ab zwischen Beschluß-



und Urteilsverfahren bei den Gerichten für Arbeitssachen, und zwar mit der Aussage, daß für das Urteilsverfahren kein Raum sei, wenn das Ziel mit Hilfe des Beschlußverfahrens erreicht werden könne. Der tragende rechtliche Gesichtspunkt der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts betrifft also das Gegenüber von Urteil- und Beschlußverfahren bei den Gerichten für Arbeitssachen. Mit diesem Fragenkreis hat sich das angefochtene Urteil aber nicht befaßt.

Im übrigen geht das Landesarbeitsgericht ebenfalls und ausdrücklich von dem Grundsatz aus, daß das Rechtsschutzinteresse fehle, wenn mit der Feststellungsklage ausschließlich bezweckt werde, die Prüfung präjudizieller Vorfragen vorwegzunehmen; das Landesarbeitsgericht sieht im vorliegenden Falle jedoch eine Ausnahme von diesem Grundsatz als gegeben an. Die angefochtene und die angeführte Entscheidung stehen daher im Grundsatz auf dem gleichen Boden; die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts sagt jedoch – im Gegensatz zur angefochtenen Entscheidung – zu einer Ausnahme von dem aufgestellten Grundsatz nichts.

3.) Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 16. Dezember 1959 enthält eine Aussage darüber, was in Beziehung auf das Feststellungsinteresse rechtens sein soll, wenn eine Feststellungsklage gegen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts erhoben wird, obwohl eine Bezifferung der Klageansprüche und damit die Leistungsklage möglich ist.

Mit dieser Frage hat sich das angefochtene Urteil weder befaßt noch dazu eine Aussage gemacht. Mangels Gleichheit der zu Grunde liegenden Rechtsfrage liegt deshalb eine Divergenz nicht vor.

4.) Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 3. April 1958 behandelt das Feststellungsinteresse einer Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit einer Herabgruppierung, wenn gegenüber der Forderung auf die rückständige Gehaltsdifferenz die Einrede der Verjährung erhoben worden ist.



Abgesehen davon, daß diese Rechtsfrage im angefochtenen Urteil weder behandelt noch beantwortet ist, und auch deshalb eine Divergenz verneint werden muß, übersieht die Beklagte, daß das Urteil des Bundesarbeitsgerichts es entscheidend darauf abstellt, daß in dem von ihm entschiedenen Fall mit der Feststellungsklage "allein eine Nachzahlung der Gehaltsdifferenz" erreicht werden sollte. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen davon ganz verschiedenen Sachverhalt, so daß schon deshalb eine Divergenz nicht vorliegt.

gez. Dr. Boldt

Für den infolge Erkrankung Dr. Holschemacher
an der Unterschrift ver-
hinderten Bundesrichter
Dr. Stumpf
Dr. Boldt

